## Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



## Beschlussvorlage

Nr.: B-088/2017 öffentlich

| Beratungsfolge     | Termin     | Behandlung |
|--------------------|------------|------------|
| Gemeindevertretung | 27.06.2017 | öffentlich |

# Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Priort

Hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag:

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Christian Lehmann zum stellvertretenden Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Priort durch den Gemeindewehrführer Jürgen Scholz erklärt.

#### Sachverhalt/ Begründung:

Aufgrund seiner beruflichen Aufgaben und familiären Verpflichtungen war es dem bisherigen stellvertretenden Ortswehrführer in Priort, Herrn Pascal Fenrich, nicht mehr möglich seine Funktion sowie seine Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr fortzusetzen und trat aus der Feuerwehr der Gemeinde Wustermark aus.

Deshalb musste die Funktion des stellvertretenden Ortswehrführers neu besetzt werden. Als Ortswehrführer bleibt weiterhin der Kamerad Benito Höft in seiner Funktion bestehen. Als Kandidat für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrführers hat sich der Kamerad Christian Lehmann bereit erklärt

Die Ortswehrführung der Feuerwehreinheit Priort besteht bei dem derzeitigen Mitgliederstand von 14 Aktiven aus einem Ortswehrführer und einem Stellvertreter (stellvertretender Ortswehrführer).

Die Anhörung der aktiven Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehreinheit Priort gem. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) wurde am 12.05.2017 im Gerätehaus in Priort zur Neubesetzung dieser Funktionen durchgeführt.

Die Anhörung zur Bestellung des stellvertretenden Ortswehrführers erfolgte durch den Gemeindewehrführer. Bei der Anhörung gab es keine Einwände.

Danach wurde mit sofortiger Wirkung

Herr Christian Lehmann zum stellvertretenden Ortswehrführer in Priort

durch den Gemeindewehrführer bestellt.

Er verfügt gem. § 28 Abs. 4 BbgBKG über die persönliche und fachliche Eignung für das Amt.

Gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist für die Bestellung der o. g. Kameradin und des Kameraden das Benehmen mit dem Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes herzustellen.

### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

### Anlagenverzeichnis:

-keine-

Az.: 08.06.2017